

Ernst Gottfried Mahrenholz

EINGEGANGEN

76228 Karlsruhe
Siebenmannstr. 4

15. Juli 2004

28.07.2004

An die
Vorsitzende der Enquete-Kommission
„Kultur in Deutschland“
Frau Abgeordnete *Gitta Connemann*
p.A. Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« Sekretariat	
Eing.:	13. Aug. 2004 <i>128</i> <i>Wk</i>
Anlg.:	

- VHJ.
- Dankeschreiben an Prof. Neul
 - Mitglied EK VPn
 - nach erl. Anhörung
Pratell an Prof. Mah-
renholz senden (s. S. 4)

C, 12.08.07

Öffentliche Anhörung zum Thema „kulturelle Staatszielbestimmungen“

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Sie haben mich freundlicherweise am 15.07.2004 telefonisch als Experten für die öffentliche Anhörung zu dem oben genannten Thema einladen lassen; ich konnte die Einladung leider wegen einer Auslandsreise nicht annehmen. Ihrem Wunsch nach einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zum Fragenkatalog entspreche ich gerne. Die nachfolgende Bezifferung folgt Ihrem Fragenkatalog:

Zu 1. + 2.:

Ich stehe einer Verankerung von „Kultur“ als Staatsziel skeptisch gegenüber (Hat es eine Bedeutung, dass das Thema der Anhörung von „kulturellen Staatszielbestimmungen“ spricht, der Fragenkatalog aber nur den Singular verwendet?). Mir scheint, dass der Kulturbegriff, soll er in irgendeiner Form als Staatsziel in das Grundgesetz eingefügt werden, notwendigerweise einer Engführung unterliegt. Der Kulturbegriff ist aber vielleicht der umfassendste geistige Begriff überhaupt: Er umfasst ja nicht nur Förderung von Musik, Theater, musischer Ausbildung etc., sondern zu ihm rechnet sich die politische Kultur, die Sprachkultur nicht nur im literarischen Sinne, sondern auch im Sinne einer Erfassung der Umgangssprache; zur Kultur rechnet ebenso der Wettkampfsport, zumindest als Randerscheinung des landläufigen Kulturbegriffs; es geht weiter um die ganz einfache Kultur von Unterhaltungsveranstaltungen jedweden Genres vom Varieté über Hörfunk, Radio, Printmedien usw. Nicht zuletzt rechnet zur Kultur Religion und Weltanschauungen und ihre mannigfachen Äußerungsformen und ebenso das Recht. Dies sind die beiden ältesten Wurzeln von Kultur überhaupt. Das alles kann ja nicht als ein das politische Leben orientierendes in der Verfassung verankertes Staatsziel gemeint sein.

Daraus ergibt sich die Frage, ob überhaupt ein Kulturbegriff verwandt werden kann, der die notwendige Schärfe hat, um eine von der Verfassung gebotene Anleitung für politisches Handeln zu geben. Daraus folgt nach meinem Verständnis auch das Problem, ob einzelne Kulturelemente als förderungswürdige, in einem eminenten Sinne zu beachtende Staatsziele benannt werden könnten. Ich halte auch dies für unmöglich, weil etwa der Begriff von „Musik“ die Trennung von der sog. trivialen Unterhaltungsmusik notwendig machen dürfte. Aber was zählt zu dem einen, was zählt zu dem anderen? Sind Musicals Unterhaltungsmusik oder wohnt ihnen das notwendige Element von Kultur in einem eminenten Sinne inne? Gleiche Fragen lassen sich an die Literatur, ans Theater und an alle Erscheinungen, an die die Enquete-Kommission bei der Formulierung des Fragenkatalogs vermutlich gedacht hat, stellen.

Lassen sich diese Schwierigkeiten überwinden, ist es auf den ersten Moment sicher einnehmend, die Kultur im Grundgesetz als Staatsziel zu etablieren. Aber wird damit nicht zugleich dokumentiert, dass der Stellenwert der Kultur in der Politik zu gering veranschlagt wird? Was wird sich ändern (vgl. Ihre Fragen Nr. 5 bis Nr. 7)? Natürlich wird Bayreuth über einen Zufluss an öffentlichen Mitteln kaum zu klagen haben. Aber die Liste der geschlossenen Goethe-Institute, damit in Osteuropa wieder neue aufgebaut werden können, ist lang; die Liste der geschlossenen oder bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten Institute offenbart das geringe Bewusstsein für den Eigenwert deutscher Kultur, das das Auswärtige Amt bei dieser Aktion an den Tag gelegt hat. Es war der Rotstift, der die Kultur regiert hat. Das wird sich durch die Aufnahme einer Staatszielbestimmung nicht ändern. Was Kultur in Deutschland wert ist, ist immer eine Frage des Details. Als ich in Israel im Goethe-Institut einen Vortrag hielt, wurde ich dort darüber orientiert, dass der Wunsch nach Deutsch-Kursen in Israel überaus lebendig ist, dass aber ein zweiter Lehrer nicht bewilligt wird. Und das wird nicht nur dort so gewesen sein. Alle kulturellen Institutionen müssen sich im übrigen Kürzungen gefallen lassen, auch wenn sie traditionsreiche und angesehene Institutionen im Inland oder Ausland sind. Warum ist das, auch wenn man die knappen Kassen berücksichtigt, so selbstverständlich? Die in der französischen Politik gegenwärtige „exception culturelle“ ist in Deutschland nicht nur als Begriff der französischen Sprache ein Fremdwort.

Ich versage es mir, weitere Daten dem anzufügen. Schon dass über diese Dinge überhaupt niemals ein wirklich heftiger Streit im Parlament entsteht - weder im Bund, noch in den Ländern -, schon die Tatsache, dass Vorwürfe der Medien - also etwa der Sendung „kulturzeit“ in 3sat oder in den überregionalen Tageszeitungen -, nicht einmal eine Antwort der Verantwortlichen wert sind, ist aufschlussreich für die Beurteilung der Frage, was mit der Staatszielbestimmung gewonnen wird.

In den Gymnasien wird in der Regel Musik- und Kunstunterricht je halbjährlich erteilt; für beide Fächer zugleich ist im Unterricht kein Platz. Über die Haupt- und Realschulen habe ich keine Information; es ist anzunehmen, dass es dort noch schlimmer ist. Jede Abwägung gegenüber dem Gesichtspunkt einer übermäßigen Belastung des Kindes durch eine große Stundentafel fällt zu Lasten des Musischen aus. Dergleichen hat nun einmal keinen unmittelbaren Bezug zum Fortkommen im Berufsleben und kann also im Schulunterricht nur auf Duldung Anspruch machen. Dass damit das, was „Reichtum an Bildung“ genannt wird, nicht länger hinreichend gesichert wird, liegt auf der Hand. Die wesentlichste Aufgabe der Kultur, ihre Chance der Sinnstiftung, ist marginalisiert.

Als das Grundgesetz im Jahre 1994 mit dem Artikel 20 a. GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) ergänzt wurde, wurde mit der Erkenntnis ernst gemacht, „dass wir die natürlichen Lebensgrundlagen von unseren Enkeln nur geliehen haben.“ Ihm ging bereits eine vielfältige Gesetzgebung zum Umweltschutz voraus, die ihre Entsprechung in der Struktur der Regierungen auf Bund und Länder fand (Umweltschutzministerien) und ein zum Teil energisches administratives Handeln zur Folge hatte. Eine parallele Situation und ein paralleles Bewusstsein ist für die Kultur nicht vorhanden und wird ohne aufrüttelnde Ereignisse, die ich mir nicht vorzustellen vermag, auch nicht in Deutschland entstehen.

Immerhin hat der Staat inzwischen den Stiftungsgedanken steuerlich gefördert; ob ausreichend, vermag ich nicht zu beurteilen. Sie werden diese Fragen ebenso wie die Fragen nach Stundentafeln, Häufigkeit von kommunalen Musikschulen, Kürzungen des Etats der Goethe-Institute und anderer wissenschaftlicherer kultureller Einrichtungen im In- und Ausland usw. längst erhoben haben.

Deshalb glaube ich, dass eine gründliche Erhebung der Fakten, wie ich sie mir als Teil Ihrer Arbeit vorstelle, die deutsche Öffentlichkeit und als einen ihrer Teile die politischen maßgebenden Gremien mehr alarmiert und mehr verpflichtet als eine Kulturstaatsklausel.

Zu 3.:

Nach dem Gesagten sehe ich mich außerstande, eine Kulturstaatsklausel im Grundgesetz zu formulieren.

Zu 4.:

Sollte dessen ungeachtet, eine Kulturstaatsklausel im Grundgesetz vorgeschlagen werden, würde sie am ehesten hinter Artikel 20 a. GG als ein neuer Absatz oder als ein neuer Artikel einzurücken sein. Denn eine solche Klausel nimmt ebenso wenig wie der jetzige Artikel 20 a. GG die Beachtung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vorweg. Der Versuch einer neuerlichen Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen dürfte nach den bisherigen, insbesondere jungen, Erfahrungen auf legislatorischem Wege kaum noch gelingen. /)

Zu 5.:

Die Notwendigkeit einer Verknüpfung der Staatszielbestimmung mit der Forderung, Kultur sollte nicht freiwillige, sondern verpflichtende Aufgabe sein, sehe ich nicht. Kultur ist bereits eine verpflichtende Aufgabe in allen öffentlichen Haushalten, auch wenn für die meisten Titel eine gesetzliche Grundlage nicht existiert. Dies macht ja den kulturellen Bereich für den Rotstift so anfällig. Den Begriff einer „kulturellen Grundversorgung“ halte ich für nicht aussagefähig; von ihm könnte ich im Sinne des Gewollten eine Hilfe nicht erwarten.

Zu 6.:

Unmittelbare rechtliche Wirkungen einer kulturellen Staatszielbestimmung sehe ich nicht; dies zeichnet gerade das Wesen einer Staatszielbestimmung aus, dass es den Staat nicht unmittelbar rechtlich verpflichtet.

Zu 7.:

Nach dem einleitend Ausgeführten hat die Kultur in Deutschland nicht einen solchen Stellenwert, dass von einer Kulturstaatszielbestimmung eine nennenswerte Wirkung auf die Beachtung der Kultur in Deutschland ausginge. Wäre es anders, wäre es wohl kaum zu der Enquete, die Sie, Frau Vorsitzende, leiten, gekommen. Die Enquete ist selbst, wie oben schon bemerkt, der Ausdruck der Zweitrangigkeit der Kultur in der Politik Deutschlands.

Für eine Übermittlung des Protokolls der Anhörung der weiteren geladenen Experten wäre ich dankbar, ebenso für Ihren Abschlussbericht.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für die Arbeit der Enquete-Kommission

*Herzliche Grüße
Prof. Dr. J. L. ...*

1.) Hierzu darf ich auf meinen Aufsatz verweisen „Die Kultur und der Bund“ - Kompetenzrechtliche Erwägungen zur Errichtung einer Bundeskulturstiftung -, DVBl 2002, 857 ff.